Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 379.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. 5 bz. und ausser Bern postfrey 5 Fr. 5 bz.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Montag, den 6 Juli 1801. Fünftes Quartal. Den 17 Meßidor IX.

Gesetzgebender Rath, 26. May.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Pulizeycommißion, das Begnadigungsbegehren des Bürger Justus Henne betreffend.)

Ohne daß diese genohmene Appellation prosequirt worden, schlagt nun, B. Gesetzgeber, der Vollz. Rath mittelst einer Botschaft vom 15. May dem gesetzgebenden Rath vor, diesen Fehler des B. Justus Henne zu begnadigen und zu beschliessen, daß demselben seine konfiscirte Waare zurückerstattet werde.

Eure Polizeycommißion, B. Gesetzgeber, welcher Ihr den Antrag des Vollz. Raths näher zu prüfen aufgetragen, glaubt, der gesetzgebende Rath könne sich mit diesem Gegenstand, so wie derselbe an ihn gelanget, keineswegs befassen.

Die Hauptfrage in der Sache wäre nemlich: ob durch die Gesetze oder die Verfassung selbst, das questionirliche Mandat aufgehoben, oder dasselbe noch in voller Kraft sey? Diese aufzulösen oder zu beantworten, glaubt Eure Commißion, sey der Minister des Innern gar nicht befugt gewesen. B. Henne habe sich daher ganz irrig an das Distriktsgericht, statt an die vollziehende Gewalt gewendet. Weil nun aber B. Henne die richterliche Gewalt angeruffen, das distriktsgerichtliche Urtheil appellirt, und der Vollz. Rath eine Begnadigung vorschlagt, die ein in Kraft erwachsenes Urtheil zum Voraus setzen muß, zudem dann die Confiscation nur soweit aufzuheben, und die Kappen dem Henne, mittelst Begnadigung zurück zu erstatten wären, als selbe dem Staat und nicht dem Verleider gerichtlich zuerkannt worden wären, so muß Euch Eure Commißion, B. G., bey allen diesen Umständen also vorschlagen, in diese Begnadigung nicht einzutreten, sondern die mitgetheilten Akten mittelst eines Auszugs des Protocolls, dem Vollz. Rath zu weiterer gutfindender Verfügung wieder zurückzusenden.

Die Civilgesetzgebungscommißion erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Die Bürger Pierre Gendre und Charles Aebi von Freyburg, beschweren sich in einer an Sie gerichteten Bittschrift über eine Verfügung des Ministers des Innern und begehren, daß dieselbe aufgehoben und zernichtet werde. Sie machen Ihnen von dem Verhalt der Sache folgende Darstellung:

Im Monat Junius 1799 forderte die Verwaltungskammer von Freyburg die dasige Munizipalität auf, die Lieferungen für das französische Militär zu veranstalten; zugleich erklärte sie sich, daß sie die Lieferanten, wen deren sich stellen würden, alle 14 Tage, so weit es in ihrem Vermögen stünde, bezahlen werde. Auf dieses Anerbieten hin, übernahmen die Petenten diese Lieferungen, erhielten auch sogleich von der Kammer 50 Louisd'ors auf Rechnung, und nach und nach verschiedenes auf Conto. In kurzem aber waren ihre Lieferungen so beträchtlich angestiegen, und die Versprechungen der Kammer so nachläßig erfüllt, daß sie sich gezwungen sahen, ihre Unternehmung einzustellen. Sie verlangten von der Kammer die Berichtigung ihres Saldo, wurden aber durch allerhand Ausflüchte und Einwendungen aufgehalten und zurükgesezt. Endlich nach Verlauf von 6 Monaten wollte sie ihnen ihre Preise nach demjenigen Maaßstab bestimmen, welcher, nicht zur Zeit da die Lieferungen gemacht worden, sondern geraume Zeit nachher, zwischen der französischen und helvetischen Regierung festgesezt worden. Diesen Antrag konnten sie unmöglich annehmen, massen ihnen bey Uebernayme ihres Akkords, vortheilhaftere und mit dem damaligen hohen Preis der Lieferungsartikel in besserem Verhältniß stehende Bedinge waren gemacht worden. Durch den Drang der Umstände gezwungen, und

um doch etwas zu erhalten, ließen sie sich endlich verstehen, ihre Borderaux nach dem von der Kammer vorgeschlagenen Maaßstab einzurichten; für das Ueberschiessende behielten sie sich ihr Recht vor, und langten auch deßhalb mit einer Beschwerde-Vorstellung bey der Regierung ein; es wurde dadurch zwischen dem Ministerio und der Verwaltungskammer eine Correspondenz veranlaßt, und da leztere in ihren Berichten an den Minister verschiedene Thatsachen, welche für das Recht der Petenten entscheidend waren, unrichtig und irrig darstellte, so wurde die Regierung verleitet, sie in ihrem Begehren abzuweisen. Bey dieser Lage der Sachen blieb ihnen kein anderes Hilfsmittel als der Weg des Rechtens; sie forderten demnach die Kammer vor das Distriktsgericht. Bey der ersten Erscheinung begehrte die Kammer die gewöhnliche Bedenkzeit; und da am folgenden Gerichtstag eine zweyte Erscheinung statt haben sollte, und niemand im Namen der Kammer sich einfand, so sezten die Petenten ihren rechtlichen Schluß auf Zuspruch ihrer Klage; das Gericht versagte denselben, und gründete seinen Abschlag auf einen Befehl des Ministers des Innern, durch welchen der Verwaltungskammer untersagt wurde, vor Gericht zu erscheinen, und welcher Befehl dem Tribunal von dem Cantonsstatthalter mit der Einladung communizirt wurde, sich nach demselben zu reguliren.

Die Petenten beschweren sich über diese ministerielle Verfügung, sie finden eine solche Hemmung der Justiz überhaupt unzuläßlich, und um so viel mehr in gegenwärtigem Fall, da der Minister oder vielmehr die Regierung selber als Partey zum Vorschein komt, sie schliessen demnach, daß dieselbe von dem gesetzgebenden Rath bey Seite gesezt und zernichtet, und ihnen der gewöhnliche Rechtsgang wieder eröffnet werde.

B. G.! Der Grund welcher das Ministerium zu der Maßnahme, über welche die Petenten sich beschweren, bewogen hat, liegt ohne Zweifel in dem Grundsatz, daß alle Verfügungen und Streitigkeiten welche von Administrationssachen herrühren, unter die Competenz der vollziehenden Gewalt gehören. Obgleich weder durch die Constitution noch bestehende Gesetze dießorts einige Regeln festgesezt, noch deutliche Grenzen bestimmt sind, so muß doch Eure Commißion diesem Grundsatz im Allgemeinen beypflichten. Es ist einleuchtend und offenbar, was für unabsehliche Verwirrungen und Unordnungen aus einem entgegengesezten System entstehen würden. Indessen leidet doch der Grundsatz selber seine Einschränkungen, so z. B. in gegenwärtigem Fall, da die Regierung oder ihr untergeordneter Agent einen freywilligen Contrakt eingegangen, mithin nicht als Regierung sondern in gewissem Sinn als Partikular gehandelt hat, scheint es, daß diese Sache den Gegenstand eines Civilprozesses hätte ausmachen sollen.

Die Form anbelangend, daß nemlich der Minister durch den Cantonsstatthalter dem Gericht untersagt, sich mit dem Gegenstand zu befassen, so scheint dieser Schritt Eurer Commißion vollends unregelmäßig. Wo bliebe die Sönderung der Gewalten, wo die Sicherheit der Bürger, wenn die Regierung die Ausübungen der richterlichen Gewalt nach Wohlgefallen einschränken, und ihre Verrichtungen hemmen könnte? Nicht allein würde sie in allen Fällen, da sie selber Partey macht, ihr eigener Richter seyn, sondern sie würde auch mit gleicher Befugniß Sentenzen diktiren oder kaßiren können. Beyläufig merkt Eure Commißion an, daß wenn in gegenwärtigem Fall die Verwaltungskammer von Freyburg die Weisung erhalten hätte, a limine litis das Forum zu decliniren, dieses eine dem Fall angemeßnere Maßregel gewesen wäre.

In Folge dieser Betrachtungen würde sich demnach die Civilkommißion ziemlich bewogen fühlen, Ihnen die Aufhebung und Zurücknahme des ministeriellen Beschlusses anzurathen. Da sie aber unter gegenwärtigen Umständen alles, was auch nur entfernter Weise das Ansehen der Regierung compromittiren könnte, zu vermeiden wünscht, so schlägt sie Ihnen vor, die Petition mit folgender Botschaft an die Vollziehung zu überweisen:

B. Vollz. Räthe! Der gesetzgebende Rath übersendet Ihnen mitkommende Bittschrift der B. Pierre Gendre und Charles Aebi von Freyburg, wegen Berichtigung ihrer Lieferungen für die fränkischen Truppen, und des durch eine Weisung des Ministers des Innern unterbrochenen Rechtsgangs, und ladet Sie ein, dieses Geschäft, es sey durch einzuziehende Berichte von der Verwaltungskammer von Freyburg, oder auf andere gutfindende Weise in neue Untersuchung zu nehmen. Er zweifelt nicht, daß Ihre Bemühungen zu Beylegung dieser Sache auf eine angemessene Weise den entsprechenden Erfolg haben, und dadurch den Petenten jeder weitere Vorwand zu Beschwerden benommen werde.

Von der Criminalgesetzgebungscommißion wird ein Gutachten über die von dem Vollz. Rath vorgeschlagene Strafmilderung des Adam Wehrli von Langendorf, Canton Thurgau, welcher aus Rache gegen den Eigenthümer 2 Pferde umbrachte, und dafür zu 4jähriger Einsperrung verurtheilt wurde, vorgetragen, berathen und dahin angenommen: daß die Begnadigung des Wehrli nicht bewilligt werden könne, indem eine allzufrühe

Entziehung der Straffe diesem jungen Menschen eher nachtheilig seyn als ihn bessern könnte.

Die Polizeycommißion erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Wie es scheint besaß die Gemeinde Offrigen, Canton Argau, ein wandelbares Pintenschenkrecht, das von dem jeweiligen Amtsmann auf Aarburg um es auf Lebenszeit als ein Personalrecht auszuüben vergeben wurde.

Dieses Pintenschenkrecht ward auf diesem Fuß den 1. May 1788, von dem damaligen Amtsmann an den B. Rud. Wodtli, Mezgermeister, konzediert; wie er sagt, bezahlte er dafür 1200 Fr., was eben aus der Concession selbst sich nicht ergiebt, und wahrscheinlich war diese Summe kein besonderes Emolument, sondern ein freywillig dargebotenes Geschenk.

In Folge des neuen Wirthschaftsgesetzes behielt nun zwar die Verwaltungskammer des Cantons Argau dem B. Wodtli sein gewesenes Pintenschenkrecht auf 10 Jahre bey; allein sie belegte ihn mit einem Bewilligungsemolument von 80 Fr. (Die Fortsetzung folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Der Regierungs-Statthalter des Cantons Thurgau, an die Bürger des Cantons.

Bürger!

Das neue Auflagengesetz vom 15. Christmonat 1800 ist schon vor geraumer Zeit auch im hiesigen Canton öffentlich bekannt gemacht worden, und die Munizipalitäten haben die zu Vollziehung desselben erforderlichen Instruktionen längst in Handen.

Dennoch ist die Ausführung dieses Gesetzes bis anhin nicht von allen Munizipalitäten mit dem nöthigen Eifer betrieben worden: einige — zwar nur wenige — äussern Widersetzlichkeit, andere zeigen sich dem Scheine nach bereitwillig, bleiben aber gleichwohl unthätig; — dieses und jenes, bewürkt eine Stokkung, die dem Ganzen nachtheilig werden müßte, wenn die Ursachen nicht eiligst gehoben würden.

Hin und wieder, schreyt man gewaltig gegen das neue Auflagensystem; will man aber wissen, was eigentlich an demselben auszusetzen sey, so erfährt man, daß viele der Tadler solches nicht gelesen haben — und noch mehrere es unrichtig verstehen; ... viele sogar schreyen, die nach ihren ökonomischen Umständen wenig oder nichts, bezahlen müssen — und viele, die mit Reichthum schändlichen Geitz verbinden; ... auch die Feinde der neuen Ordnung geben sich alle Mühe jene Unzufriedenheit zu vermehren, und dieses gelingt ihnen um so eher, da ihre gleißnende Worte auf das Interesse der Bürger würken. — Wer aber die dringenden Bedürfnisse des Staats erwägt, und, rein von Vorurtheilen, das Auflagengesetz unpartheyisch prüft, sich auch dasjenige, was er nicht versteht, oder ihm anstößig scheint, durch sachkundige Männer erklären läßt, kann und wird es nicht unbillig finden — wird finden, daß es in einem gleichen und gerechten Verhältniß, nach den verschiedenen Kräften der Bürger berechnet ist.

Wahr ist es, daß der Auflagen und der Abgaben seit drey Jahren mancherley sind — wahr ist es, daß manche Gemeinde beynahe darunter erliegen muß; — aber, Bürger, fragt Euch selbst, was und wie viel, von allen diesen Auflagen und Abgaben der Regierung eigentlich zugeflossen sey? und wenn Ihr diese Frage redlich beantwortet, so werdet Ihr finden, daß es eine unbedeutende Kleinigkeit ist — werdet kaum begreifen können, daß bey den gewaltigen Erschütterungen, bey dem Drang ausserordentlicher Umstände, bey den grossen Bedürfnissen, und den unausweichlichen Ausgaben, die auf den Staat fielen, nicht mehrers von Euch gefordert wurde, besonders da die ergiebigsten und sichersten Finanzquellen, Grundzinse und Zehenden, just im drückendsten Zeitpunkt ganz verstopft waren. — Gehet hin Bürger, und erkundigt Euch bey Euren Nachbaren jenseits des See's und Rhein's, welche Lasten sie trugen, und noch tragen — und Ihr werdet nicht mehr gegen Eure Regierung und ihre Gesetze murren, Ihr werdet mit Euerm bessern Schicksal zufrieden seyn.

Die Lasten, welche durch Einquartierungen, Requisitionen, Durchzüge ꝛc. ꝛc. auf Euch gefallen sind, waren unzertrennliche Folgen des traurigen lange anhaltenden Kriegs, die Euch unter jeder Verfassung getroffen hätten — die Regierung hat keinen Theil daran, im Gegentheil, sie bemühte sich, jene Lasten, so viel als ihr möglich war, zu mindern, und bemüht sich jezt noch Eure Wunden zu heilen. ... Die allzeit geschäftigen Feinde der neuen Ordnung benutzen zwar auch diesen Umstand, um Abneigung gegen die Regierung bey Euch zu erregen, indem sie die Schuld von jenen Lasten, und der dadurch veranlaßten häufigen Lokal- und Gemeindsabgaben auf dieselbe zu wälzen suchen; — aber Bürger! laßt Euch durch diese falschen Vorgebungen nicht bethören, die Urheber derselben haben dabey keinen andern Wunsch, keine andere Absicht, als Verwir-